



Rechtlicher Rahmen in der Medienarbeit mit Kindern

Datenschutz | Persönlichkeitsrechte | Urheberrecht | Generative KI

"Medien_Weiter_Bildung" Webinar vom 22.05.2025

Dr. Stephan Dreyer

Leibniz-Institut für Medienforschung | Hans-Bredow-Institut

Ziele des Webinars



Sensibilisierung

Typische Rechtskonstellationen in der medienpädagogischen Praxis erkennen



Verantwortungsübernahme

Kinder als besonders vulnerable Gruppe auch in rechtlicher Hinsicht schützen



Machbarkeit und rechtskonforme Projektplanung

Sicherer mit den rechtlichen Anforderungen umgehen



Rechtssicherheit und Ruhe

Konzentration auf das Projekt und Sicherheit bei kritischen (Rück-)Fragen



Typische Szenarien



Makerspaces & Coding-Clubs

Robotik, Game-Design



Film-/Podcast-AGs

Kreative Medienproduktion



Mobile Jugend-medienarbeit

Angebote in ländlichen Räumen



Social-Media-Stories

Jugendliche als Content-Ersteller



Foto-Workshops

Bildgestaltung und -bearbeitung



Musik-Produktionen

Sampling und Musikvideos



Jugend-Medien-Projekte

Schülerzeitungen und Blogs



Medien-pädagogische Theater

Rollenspiele und Inszenierungen



... und GenAI-Projekte....





Gab es schon praktische Berührungspunkte mit rechtlichen Fragen?

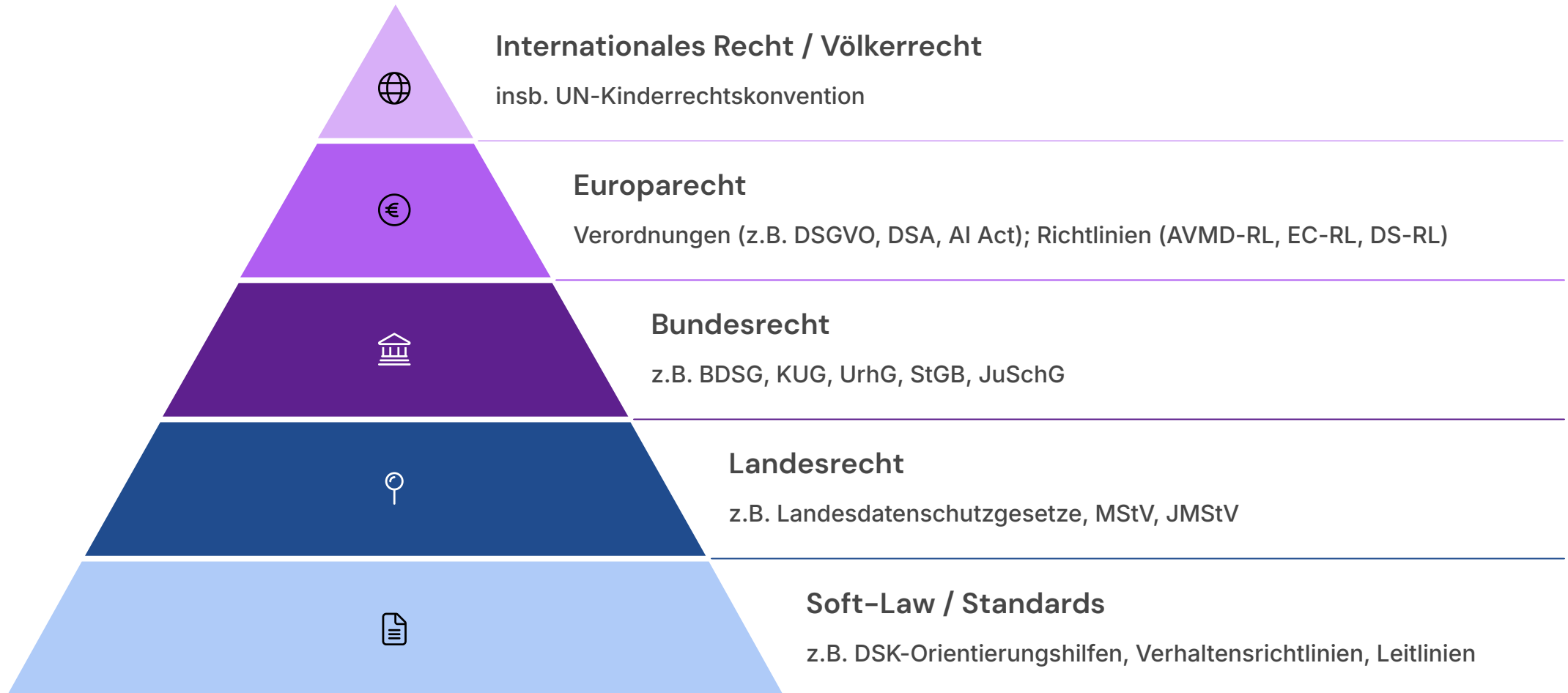
Ja / Nein



Mit Blick auf welchen Rechtsbereich gab es am meisten Unsicherheiten?

- A) Datenschutz
- B) Persönlichkeitsrechte
- C) Urheberrecht
- D) Strafrecht
- E) Unsicher / Andere

Rechtliche Vorgaben im Mehrebenen-System





Verfassungsrechtlicher Rahmen & Kinderrechte

- Verfassung & Kinderrechtskonvention als "Fundamente" medienpädagogischer Arbeit mit KuJ
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht von Kindern als zentraler Entwicklungs- und Entfaltungsschutz (verfassungsrechtlicher Jugendmedienschutz)
- Völkerrechtsfreundliche Auslegung der Grundrechtsgehalte mit Blick auf UN-KRK; außerdem: UN-KRK gilt daneben unmittelbar als Bundesgesetz
- Konkretisierung der Kinderrechte im Bereich digitaler Umwelten durch Allg. Bemerkung Nr. 25

A wooden-framed sign is mounted on a light-colored brick wall. The sign has a white background with black text. The text reads: "Kelber's Law", "Wann immer es heißt,", "irgendetwas Sinnvolles", "ginge nicht", "‘wegen Datenschutz’,", "liegt es nicht", "am Datenschutz." The sign is centered on the wall.

Kelber's Law

Wann immer es heißt,
irgendetwas Sinnvolles
ginge nicht
“wegen Datenschutz”,
liegt es nicht
am Datenschutz.

Datenschutz & Persönlichkeits- rechte



Grundprinzipien des (Kinder-)Datenschutzes



Grundrechtliche Basis

Art. 7, 8 EU-GrCh; Art. 2 I iVm 1 I GG (Recht auf informationelle Selbstbestimmung)



Grundsatz der Verarbeitung personenbezogener Daten

Verbot mit Erlaubnisvorbehalt



DSGVO-Prinzipien

Rechtmäßigkeit, Transparenz, Zweckbindung, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Rechenschaftspflicht



Kinder als besonders zu schützende Personen

Erwägungsgrund 38 DSGVO



Besondere Anforderungen

Art. 8 (Elterliche Einwilligung bei Unter-16-Jährigen gegenüber digitalen Diensten), Art. 25 Data Protection by Design/Default, besondere Maßstäbe bei Abwägungen

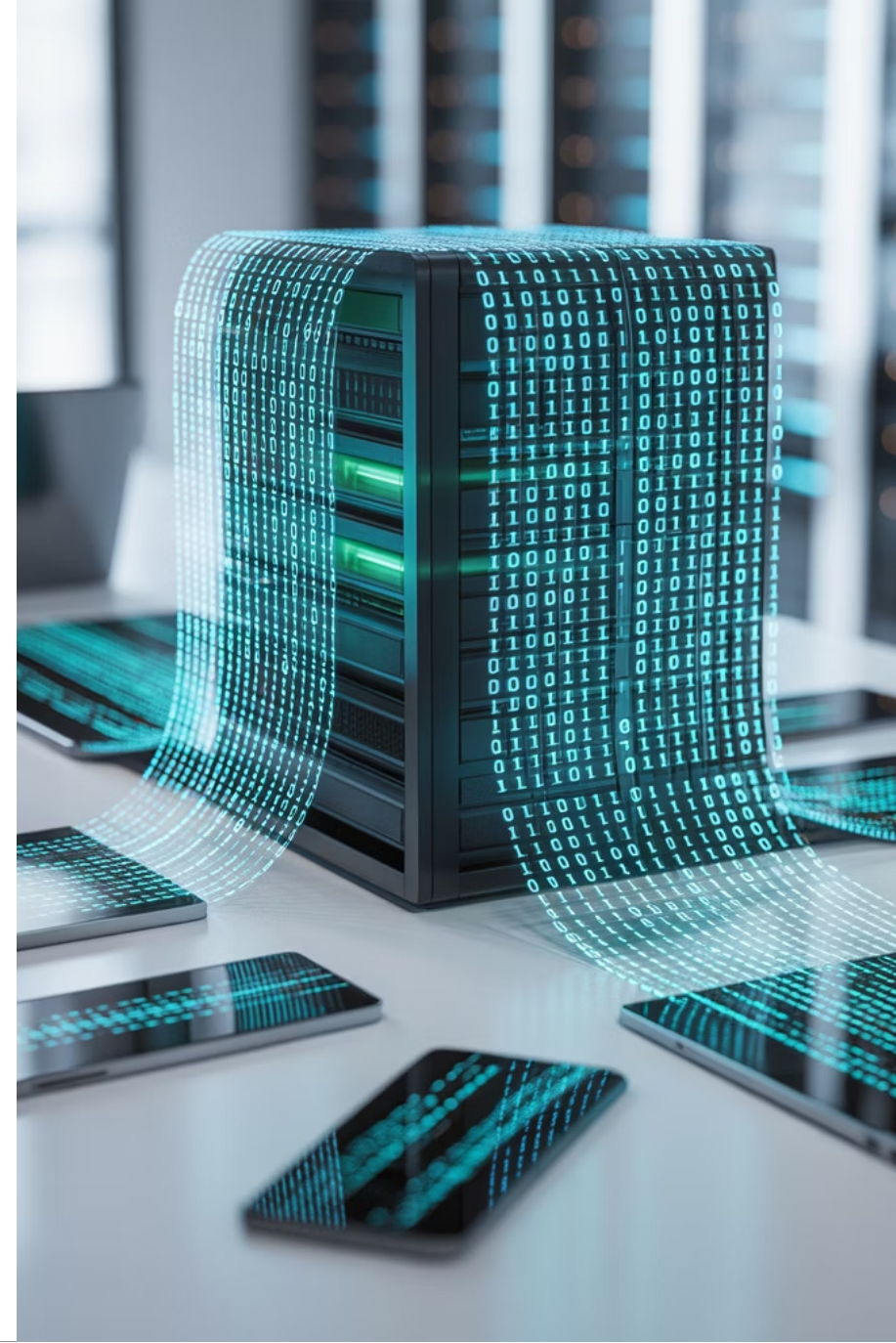
Wann gelten die Vorgaben der DSGVO?

DSGVO gilt für (Art. 2):

- ganz oder teilweise **automatisierte**
- **Verarbeitung**
- **personenbezogener Daten**
- sowie für personenbezogenen Daten, die in Dateisystemen **gespeichert werden.**

Beispiele "automatisierte Verarbeitung": Aufnahmen mit Smartphones, digitalen Kameras; Nutzung von Apps, Software, Computern, ...

Beispiele "personenbezogene Daten": Name, Adresse, Geburtstag, Nationalität, Telefonnummern, Interessen, Lebensgeschichte, Gesundheitsdaten, Fotos, Videos, Zeichnungen, ...

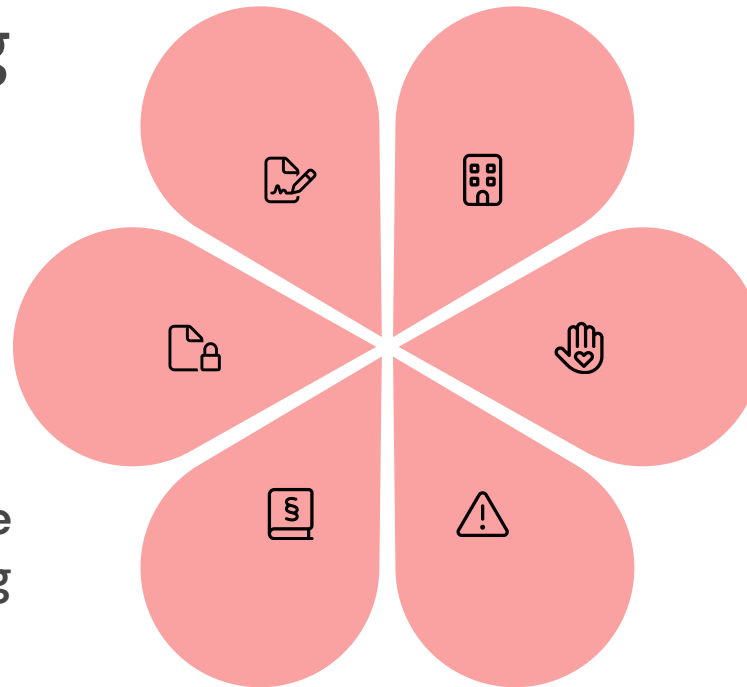


Erlaubnistatbestände für die Verarbeitung

Einwilligung

Erfüllung eines
(rechtmäßigen) Vertrags

rechtliche/gesetzliche
Verpflichtung



Wahrnehmung einer
öffentlichen Aufgabe

Schutz lebenswichtiger
Interessen

Berechtigtes Interesse der
verarbeitenden Stelle

(keine pauschale Berufung auf ein
berechtigtes Interesse bei
minderjährigen Betroffenen)

Informationspflichten und Anforderungen an die Einwilligung



Informationspflichten ggü. Betroffenen

- Name/ Kontakt des Verantwortlichen, Verarbeitungszweck(e) und rechtliche Grundlage
- ggf. weitere Empfänger der Daten, Speicherdauer
- Belehrung über Betroffenenrechte, Beschwerderecht und zuständige Datenschutzaufsicht



Anforderungen an die Einwilligung

Freiwillig | informiert | spezifisch | unmissverständlich; Form egal (aber: Dokumentation!)



Wer muss einwilligen?

Einsichtsfähigkeit; <7 Jahre: Erziehungsberechtigte; 7-15 Jahre: Minderjähriger und Erziehungsberechtigte; >15 Jahre: Jugendlicher

Gestaltung des Einwilligungsformulars

Angabe des Verarbeitungszwecks

so konkret wie möglich; keine Generaleinwilligungen;
Informationen zur Speicherung und Speicherdauer

Dritte, derer man sich bedient

Auftragsverarbeiter, Dienstleister

Belehrung über die Betroffenenrechte

Auskunft, Berichtigung, Löschung, Widerspruch

Verantwortliche Stelle

Ansprechperson und Kontaktdaten





Problem: Einsatz von Software oder Online-Plattformen in der pädagogischen Medienarbeit

Achtung 1: Werden personenbezogene Daten von KuJ durch Dienste verarbeitet, die im Rahmen des Projekts zum Einsatz kommen, gilt für die Einwilligung gegenüber den (digitalen) Diensten Art. 8 DSGVO: Einwilligung der Erziehungsberechtigten bei Unter-16-Jährigen zwingend erforderlich!

Achtung 2: Die Verwendung von Online-Angeboten wie zB Vimeo, Youtube, Instagram, TikTok, Snapchat, WhatsApp, Canva oder Software wie Capcut oder Photoshop im Rahmen eines Medienprojekts kann tief in das Recht auf Datenschutz von Kindern eingreifen:

1 Beobachtung & Profilierung

2 Segmentierung & Datenweitergabe

3 Verknüpfung mit Daten aus privater Mediennutzung

Wer trägt die Verantwortung für die Vorprüfung der Einhaltung des Datenschutzbestimmungen?

Datenschutz-Vorabprüfung





Checkliste Datenschutz

- 1 Mir ist bewusst, dass ich personenbezogene Daten in meinem Projekt verarbeite
- 2 Ich habe mir einen Überblick darüber verschafft, in welchem Projektteil welche personenbezogenen Daten von wem zu welchen Zwecken verarbeitet werden
- 3 Ich habe ein Einwilligungsformular vorbereitet
- 4 Mein Einwilligungsformular nennt die Verarbeitungszwecke, ist konkret und klärt über die Betroffenenrechte auf
- 5 Ich achte bei der Einholung der Einwilligung auf das Alter der KuJ und hole im Zweifelsfall sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von den Minderjährigen eine Einwilligung ein
- 6 Ich kann den KuJ und den Erziehungsberechtigten stets Auskunft über die Verarbeitung ihrer Daten geben
- 7 Nach dem Abschluss des Projekts prüfe ich, welche Daten gelöscht werden können



Allgemeines Persönlichkeitsrecht (APR)

Verfassungsrechtliche Herleitung

Art 2 Abs 1 GG (Freie Entfaltung der Persönlichkeit)
in Verbindung mit
Art 1 Abs 1 GG (Menschenwürde)

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht schützt grundsätzlich den autonomen Bereich privater Lebensgestaltung (Selbstbewahrung, Selbstdarstellung, Selbstbestimmung).

Schutzrichtungen (richterliche Rechtsfortbildung)

- Privatsphäre (Intim-, Privat-, Sozialsphäre)
- Recht am eigenen Bild
- Recht am eigenen Wort
- Recht an der eigenen Stimme
- Recht auf Identität & persönliche Integrität
- Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
- Sozialer Geltungsanspruch (Ehre)



Recht am eigenen Wort / Bild

Gesetzlicher Rahmen

BGB (Deliktsrecht bei APR-Verletzungen)

StGB (Ehrschutz, Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs)

KUG (Bildnisschutzrecht)

JMStV (Jugendmedienschutz)

Grundsatz: Einwilligung

spätestens bei Veröffentlichung;
schriftlich, mündlich, konkludent

bei Kindern unter 16: (zusätzliche)
elterliche Einwilligung; Widerruf
möglich

Ausnahmen: Zeitgeschichte,
Beiwerk, Versammlungen

Verhältnis zur DSGVO?

Jede digitale Aufnahme ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der DSGVO; DSGVO-Einwilligung deckt rglm. APR mit ab

DSGVO gilt nicht für Aufnahmen zu privaten Zwecken, außerdem
Öffnungsklausel bei Aufnahmen zu wissenschaftlichen oder journalistischen
Zwecken: hier gilt das KUG



In einem Medienprojekt nehmen die Teilnehmenden kurze Videos von sich in der Fußgängerzone auf. Von wem brauchen wir die Einwilligung?

- A. Niemandem
- B. Nur von den Projektteilnehmer*innen
- C. Von allen in den Videos erkennbaren Personen (auch Unbeteiligte)
- D. Es kommt drauf an

Checkliste Persönlichkeitsrechte

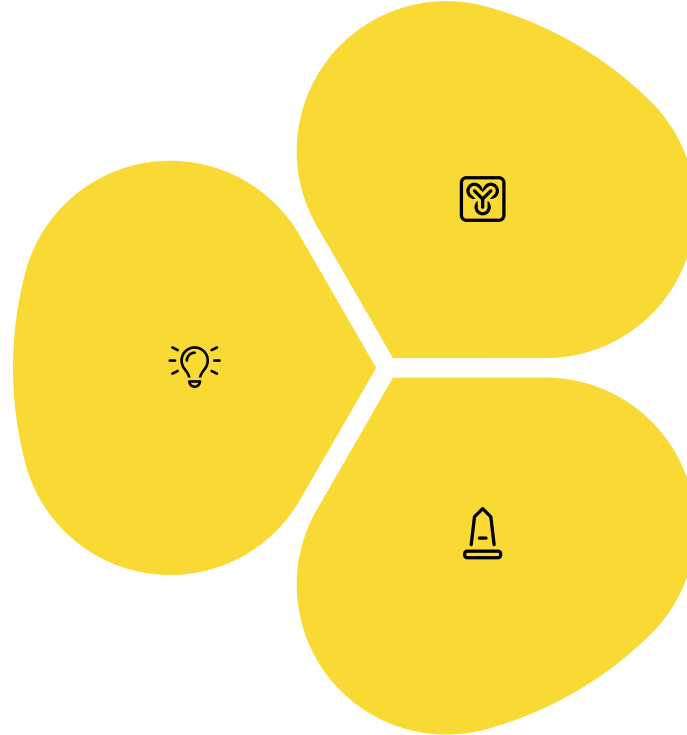
- 1 Ich kann abschätzen, ob und in welchem Ausmaß erkennbare Personen in dem Projektmaterial enthalten sein werden
- 2 Ich kann gewährleisten (z.B. über eine Klärung mit den projektteilnehmenden), dass keine privaten oder intimen Details Gegenstand von Darstellungen werden
- 3 Ich habe für die Aufnahme und die spätere Veröffentlichung Einwilligungen (ggf. im Rahmen der Datenschutzeinwilligung) eingeholt
- 4 Ich achte bei der Einholung der Einwilligung auf das Alter der KuJ und hole im Zweifelsfall sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von den Minderjährigen eine Einwilligung ein
- 5 Nach dem Abschluss des Projekts prüfe ich, welche Darstellungen ggf. gelöscht werden können



Urheberrecht

Urheberrecht als Interessenausgleich

Geistige Schöpfung



Interessen des Urhebers an
der Nutzung und Verwertung
des Werks

Interesse der Gesellschaft am
Zugang zum Werk

Werkbegriff & Schutzvoraussetzungen

**Persönliche geistige
Schöpfung**
Werk als Ausfluss einer kreativen
menschlichen Idee

Gewisse Schöpfungshöhe
Individualität, Kreativität,
Originalitätstest



Werkartenkatalog

Sprach-, Musik-, Film-, Lichtbild-,
Software-, Multimediawerke

Abgrenzung zu Leistungsschutzrechten

Verwandte Schutzrechte, die den
Beitrag von Beteiligten schützen,
die nicht Urheber sind (Interpreten,
Verlage, Labels etc.)

Was hiervon ist kein urheberrechtlich geschütztes Werk?

- A. Kinofilm
- B. Youtube-Video
- C. TikTok-Stitch
- D. Tonaufnahme von Waldgeräuschen
- E. dieses Webinar
- F. das KI-generierte Bild rechts —>
- G. Buch von Manfred Spitzer





Ausgestaltung durch UrhG

- Urheber und Werk - Urheberpersönlichkeitsrechte, Urheberrechte, mehrere Urheber
- Urheberrechtsinhaber und Leistungsschutzrechteinhaber
- Urheberrechtlich geschützte Werke in urheberrechtlich geschützten Werken
 - Foto von einem Kunstwerk
 - Hintergrundmusik in einem Film
 - Filmzitate



Verwertungsrechte im Urheberrecht

- Unabdingbare Urheberpersönlichkeitsrechte
- An Dritte übertragbare Nutzungs- und Verwertungsrechte am Werk
 - Abgrenzung zum ©-System
- Lizenzsystem (exklusiv, nicht-exklusiv, übertragbar/nicht übertragbar)
- Lizenzverträge im Alltag
 - Kauf eines Ebooks (nicht: eines physischen Buches), Akzeptieren eines Lizenzvertrags bei der Softwareinstallation (oder bei der Nutzung eines modernen Autos), Abschluss eines Streaming-Abos, Kauf/Nutzung eines Stock-Fotos
 - Achtung bei Uploads von Inhalten auf Online-Plattformen: Rechte klären, Lizenzbedingungen lesen

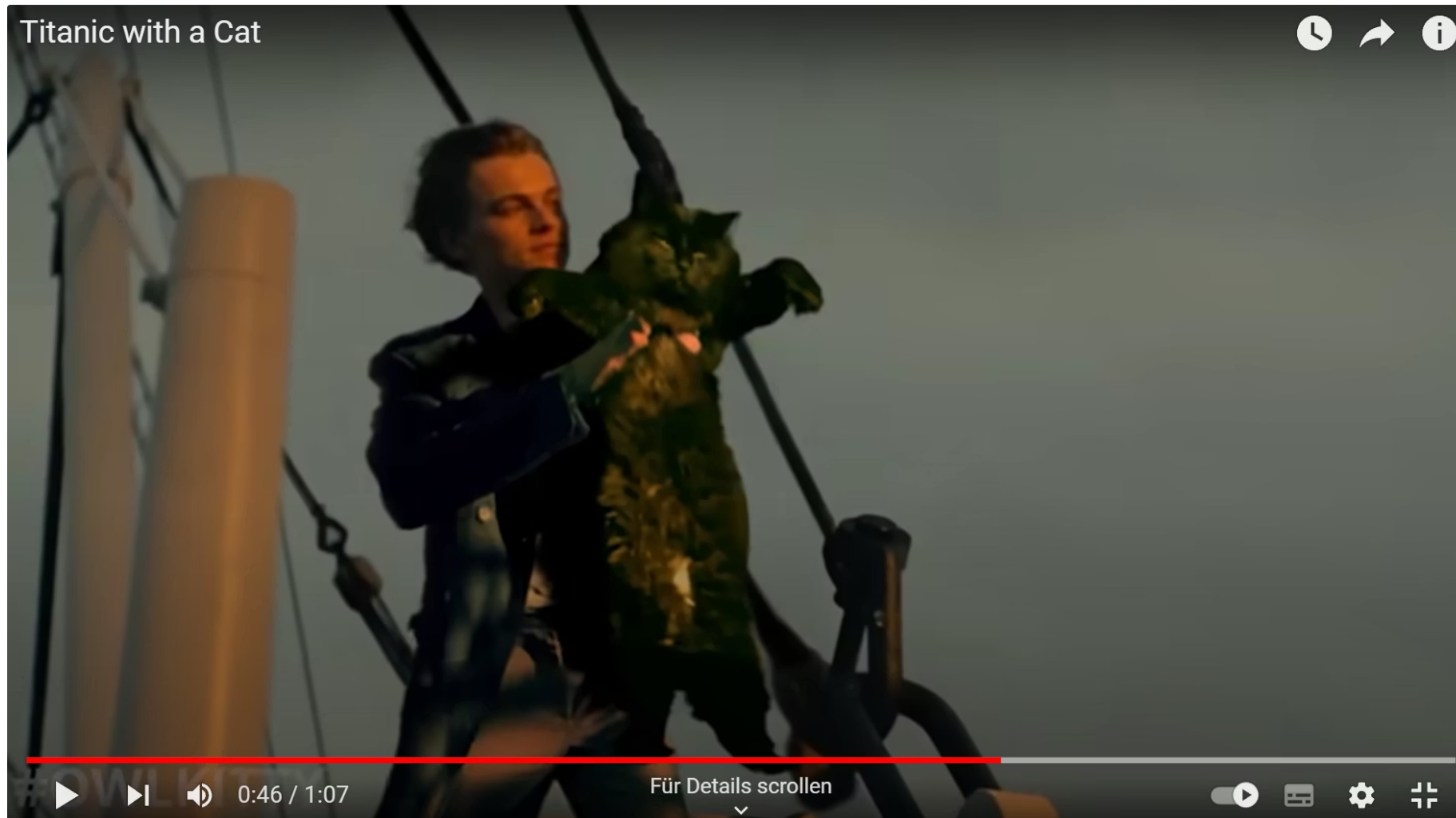


Urheberrechtlicher Alltag

- Aufnahme / Produktion eines Werks
- Bearbeitung
- Publikation
- Umgang mit dem Werk durch Dritte
 - Rezeption
 - Übernahme in eigenes Werk
 - Bearbeitung
 - Veröffentlichung

Urheberrechtliche Schrankenregelungen

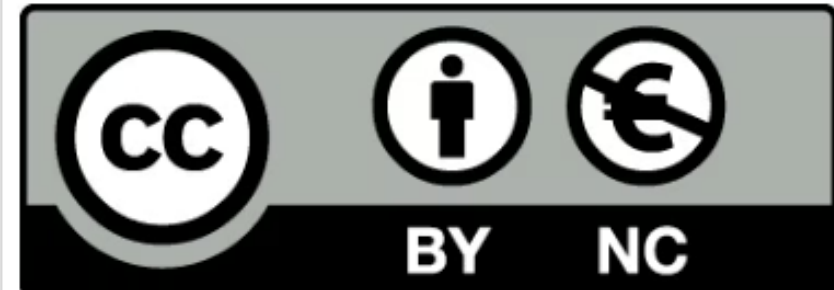
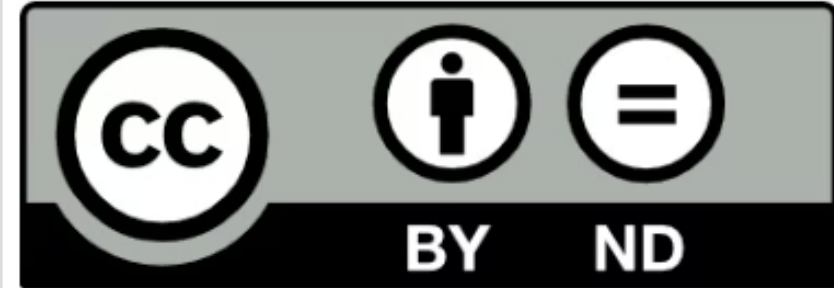
- Urheberrechtliche Schrankenregelungen, insb. Bearbeitung, Zitatrecht, Karikaturen und Pastiches, Privatkopie
- Blick auf §§ 60a, 60b UrhG (Unterricht und Bildung): restriktive Möglichkeiten (15%-Regelung)
- Beides im Blick haben: erlaubte Verwendung, ggf. angemessene Entgeltspflicht



Kann ich Filmszenen in Medienprojekten nachspielen? (Ja/Nein/Vielleicht)

Welche Alternativen machen eine Nutzung fremder Werke einfacher?

- Selbst produzieren (auch mit generativer KI)
- Gemeinfreie Werke nutzen (public domain)
- Creative Commons als Alternative?
 - Unterschied zwischen gemeinfrei und CC als unentgeltliche Lizenz für bestimmte Situationen
 - unterschiedliche Lizenzvorgaben der CC-Lizenzfamilie 4.0: BY · BY-SA · BY-NC · BY-ND · BY-NC-SA · BY-NC-ND
 - Beachtung der jeweiligen CC-Lizenz für den eigenen Fall (Nutzung, Form der Publikation)
 - TULLU-Regel: Titel, Urheber*in, Link, Lizenz, Ursprungsort



Was muss ich beachten, wenn ich ein Creative Commons-Werk für mein neues Werk nutzen möchte?

- A. Nichts, ich kann das Werk einfach nutzen
- B. Ich muss ein Copyright-Symbol © an mein Werk anbringen
- C. Ich muss alle Lizenzbedingungen einhalten; die können unterschiedlich sein

Checkliste Urheberrecht

- 1 Ich habe geprüft, ob ich mit urheberrechtlich geschützten Werken arbeite
- 2 Ich habe geprüft,
 - ob das Werk gemeinfrei ist oder
 - unter welchen Bedingungen ich das Werk im Rahmen einer freien Lizenz (CC) nutzen kann
 - ob ich mich bei der Verwertung auf eine Urheberrechtsschranke berufen kann oder
 - ich habe die Rechte am Werk geklärt und die entsprechenden Verwertungsrechte erworben
- 3 Ich habe geprüft, ob und an wen ich welches Entgelt zahlen muss
- 4 Ich habe auch geprüft, ob ich selber urheberrechtlich geschützte Werke herstelle und geklärt,
 - wer jeweils Urheber ist
 - welche Lizenzbedingungen für die Nutzung der Werke gelten sollen





Medienarbeit mit GenAI

GenAI-Potenziale in der Jugendmedienarbeit



Kreativbeschleuniger

Story-Boards, Drehbücher, Kurzvideos in Sekunden



Schnelle Umsetzung

Oftmals schnelle Ergebnisse und spaßige Missverständnisse



Niedrige Zugangsschwellen

Intuitive Chat-Interfaces ersetzen Software-Fachwissen



Aber auch: Erhöhung der rechtlichen Komplexität

Rechtlicher Kontext der Trainingsdaten der KI-Modelle

- ggf. mithilfe von Urheberrechtsverletzungen erfolgt (Klagen laufen)
- Datenschutzfragen bei dem Training auf Daten mit Personenbezug

Rechtliche Berührungspunkte beim Input

- Urheberrechtlich geschützte Werke als Input
- Weiterverarbeitung und ggf. Weitergabe personenbezogener Daten im Input

Rechtliche Fragen bei der Verwendung des Outputs

- APR-Verletzungen (zB bei Deep Fakes, Voice Cloning)
- Urheberrechtsverletzungen
- Strafrecht und Jugendmedienschutz
- Vertragsrechtliche Bestimmungen und Bedingungen (Nutzungsbedingungen)

Hinweis: Die rechtlichen Berührungspunkte sind vor allem modell- und inputabhängig; eine große Weiche ist der Umstand, ob ein KI-Modell lokal unter eigener Kontrolle genutzt wird oder als Dienstleistung durch einen Online-Anbieter.

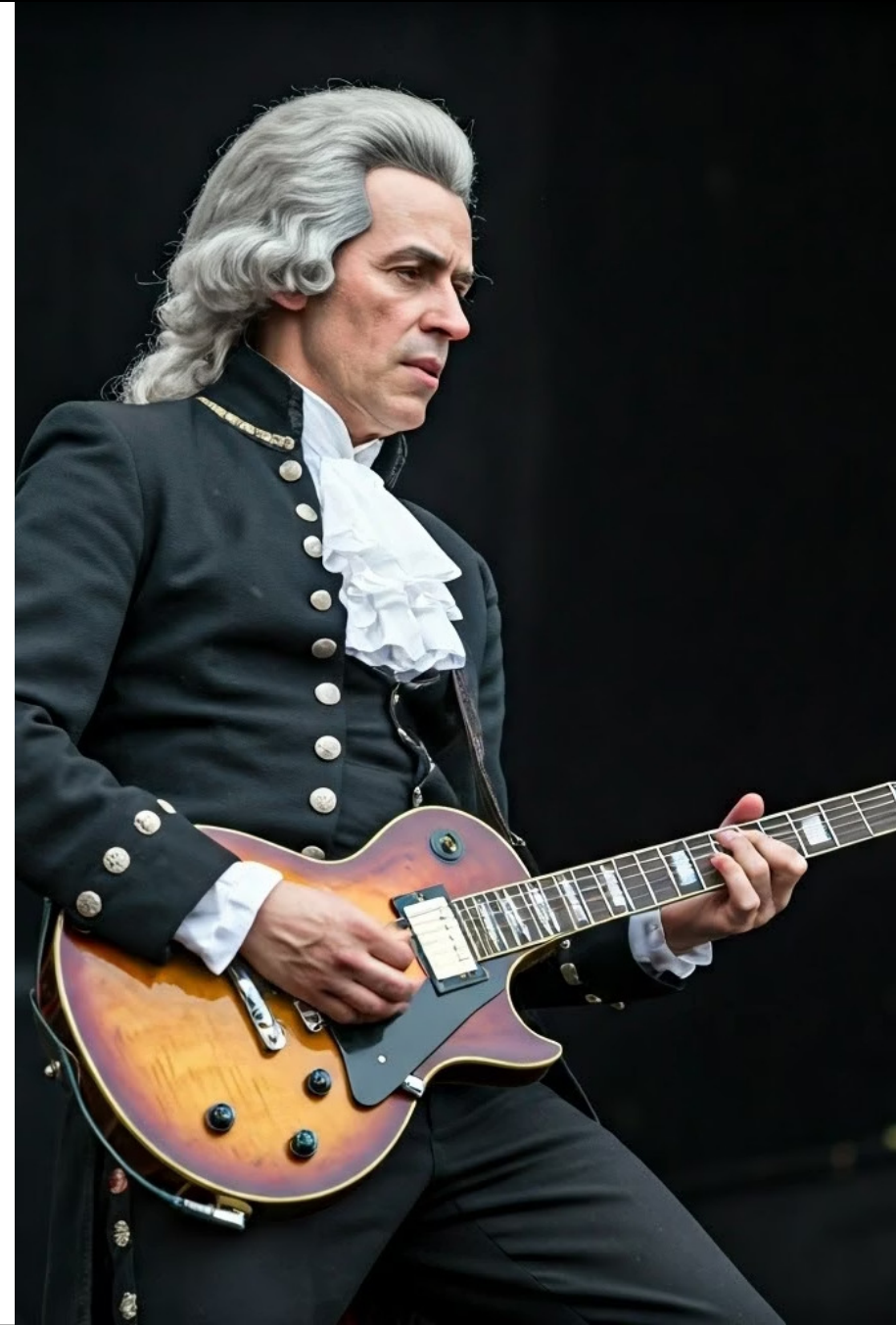


Urheberrechtliche Aspekte

- Einordnung des Outputs von genAI: in der Regel keine "persönliche geistige Schöpfung" → UrhG nicht anwendbar
- Wichtig: Prüfung des Outputs auf mögliche urheberrechtliche Problematiken bei Output mit Plagiatscharakter (Songtexte, längere Melodien) oder der Verletzung von Markenrechten (Micky Maus, Mario, Batman, etc.)
- Ausblick: Folgen urheberrechtlicher Klagen gegen die lizenzwidrige Verwendung von Werken ohne entsprechende Lizenz?

Persönlichkeitsrechtliche und datenschutzrechtliche Aspekte

- Output kann Recht am eigenen Bild, Recht an der eigenen Stimme, Ehre von Einzelpersonen verletzen
- Bei Input mit personenbezogenen Daten ohne Einwilligung in der Regel Verletzung des Rechts auf Datenschutz
- Deep Fakes als Material mit Irreführungs- und Täuschungspotenzial
- Transparenzpflichten, vor und nach der KI-Verordnung



Checkliste GenAI

- 1 Ich habe mich mit den Nutzungsbedingungen des geplanten GenAI-Tools auseinandergesetzt:
Ist die Nutzung des Outputs für mein Projektvorhaben geeignet?
Welche Nutzungsbegrenzungen gib es?
- 2 Ich habe geprüft, ob es datensparsame (z.B. lokal installierte) GenAI-Tools gibt, die ich nutzen kann
- 3 Bei Verwendung von Drittanbieter-Tools: Ich informiere die Teilnehmenden über die Datenverarbeitung hole die nötige datenschutzrechtliche Einwilligung ein (s. oben Datenschutz und APR)
- 4 Ich kläre die Teilnehmenden über die Funktion von GenAI-Tools auf und bestehe auf die Eingabe möglichst weniger personenbezogener Daten
- 5 Ich prüfe den generierten Output auf mögliche persönlichkeitsrechtliche und urheberrechtliche Berührungspunkte vor der Weiterverwendung
- 6 Ich kläre mit den Teilnehmenden mit Blick auf Publikationen ab, ob der Output als "KI-generiert" gekennzeichnet werden muss oder soll

Literatur & Materialien zum Download

Vorlagen / Muster für datenschutzrechtliche Einwilligungen:

- Landesjugendring Niedersachsen e.V - Datenschutz in der Jugendarbeit: https://www.kjrs.de/fileadmin/user_upload/kjrs/downloads/externe_dokumente/dsgvo_mustervorlagen.pdf
- Stadt Goslar - DSGVO-Einwilligung für den Besuch eines Jugendzentrums: https://jugend.goslar.de/fileadmin/user_upload/website/Corona-Restart/20200603_Einverst%C3%A4ndniserkl%C3%A4rung_Besuch_Jugendzentrum.pdf
- Bayerischer Jugendring - Einverständniserklärung zu Foto- und Videoaufnahmen: https://www.kjr-bamberg-land.de/fileadmin/user_upload/download/BJR-Muster_Datenschutz-bei-Fotoaufnahmen_2018.pdf
- Netzwerk Schülerforschungszentren - Muster Einwilligung: https://schuelerforschungszentren.de/fileadmin/Service/Mustervorlagen/Vorlage_Einwilligungserklaerung_DSGVO_fin.docx
- DSGVO-Vorlagen.de - Muster für eine Einwilligung: <https://dsgvo-vorlagen.de/muster-einwilligung-dsgvo-pdf#:~:text=DSGVO%2DVorlagen%20Einwilligungserkl%C3%A4rung>

Vertiefende Literatur:

- Landesjugendring Brandenburg e. V. & Fachverband Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit Brandenburg e.V. (2019), Die DSGVO - Datenschutz in der Jugendarbeit: https://www.datenschutz-jugendarbeit.de/ressourcen/DSGVO_Handbuch_FJB_2019.pdf
- Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e. V. (aej) (2022), Creative Commons Lizenzen nutzen und vergeben: https://www.aej.de/fileadmin/user_upload/Die_aej/Publikationen/PDF/aej_Creative_Commons_Lizenzen.pdf

Dankeschön.

